

Wirtschaftskommission vom 11. August 1948 zur Änderung der Anordnung über die Feststellung von Teil- und Vollselbstversorgern vom 7. Juli 1948 (ZVOB1. S. 409) außer Kraft gesetzt.

§ 3 *

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Handel und Versorgung.

Berlin, den 10. November 1949

**Die Provisorische Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über Maßnahmen zur Steigerung
der Viehhaltung und Pflichtablieferung von
Fleisch, Milch und Eiern und zur Anordnung über
einen Zusatzplan für die Schweinevermehrung
im Jahre 1949.

(Genehmigung von Hausschlachtungen und frühzeitige Erfüllung von Schweinemastverträgen.)

Vom 3. November 1949

Zur Sicherung des Schweinevermehrungsplanes für das Jahr 1950 und zur wirtschaftlichen Verwertung der Futtermittel, insbesondere Kartoffeln, wird auf Grund des § 33 der Anordnung über Maßnahmen zur Steigerung der Viehhaltung und Pflichtablieferung von Fleisch, Milch und Eiern vom 19. Januar 1949 (ZVOB1. I. S. 87) und § 3 der Anordnung über einen Zusatzplan für die Schweinevermehrung im Jahre 1949 vom 7. September 1949 (ZVOB1. I S. 709) folgendes bestimmt:

1. Schweine, die auf Grund eines Mastvertrages nach Erreichung des Mindestgewichtes von 130 kg j

in derZeit vom 1. November bis 3. Dezember 1949 an die Erfassungsstellen abgeliefert worden sind, werden auf den Viehvermehrungsplan des einzelnen Betriebes angerechnet.

Die nach Ziffer 1 Abs. 1 gelieferten Schweine sind bei der Zählung am 3. Dezember 1949 vom Bürgermeister für seine Gemeinde als Gesamtzahl gesondert festzustellen. Die Ergebnisse sind dem Rat des Kreises mitzuteilen.

2. Die Genehmigung zur Hausschlachtung von Schweinen ist vom Bürgermeister zu erteilen, wenn der Antragsteller seine Pflichtablieferung in tierischen Erzeugnissen erfüllt hat und bei Antragstellung der Viehvermehrungsplan in Schweinen erfüllt ist. Über die erteilten Genehmigungen hat der Bürgermeister monatlich Bericht an den Rat des Kreises zu erstatten.

Die vom 1. November bis 3. Dezember 1949 hausgeschlachteten Schweine sind bei der Zählung am 3. Dezember 1949 nicht mitzuzählen und bei einer Prämien-gewährung für Übererfüllung des Viehaufzuchtplanes nicht zu berücksichtigen.

3. Hausschlachtungen von Rindern bzw. Schafen sind nach Erfüllung des Ablieferungsolls für tierische Erzeugnisse und des Viehvermehrungsplanes für Rinder bzw. Schafe zu genehmigen. Die vorstehend in Ziffer 2 Abs. 2 getroffene Regelung findet sinngemäß Anwendung.

Berlin, den 3. November 1949

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Goldenbaum
Minister

Ministerium für Handel und Versor—
I. V.: Albrecht
Staatssekretär

Ministerium für Planung
Rau
Minister



DEUTSCHER ZENTRAL VERLAG GMBH BERLIN 0 17, MICHAELKIRCHSTR. 17

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

**Das Blatt erscheint nach Bedarf und ist im fortlaufenden Bezug
nur durch die Post erhältlich.**

* **Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 3,— DM einschließlich Zustellgebühr; Einzelnummern sind zum Seitenpreis von 0,05 DM vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen.**